

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Gewerbeverein Zwenkau e. V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Zwenkau und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein sieht sich als Zusammenschluss von Selbstständigen aus Handel, Handwerk, Industrie und der Freien Berufe mit den Zielen:
 - der Interessenvertretung der Mitglieder zur Wahrung und Förderung aller wirtschaftlichen Belange ihrer Unternehmen auf lokaler und regionaler Ebene
 - der Organisation rechtspolitischer und allgemeinrechtlicher Hilfe, wobei der Verein politisch und konfessionell neutral bleibt
 - durch geeignete Aktionen die Standortsicherung Zwenkaus gemeinsam zu unterstützen
 - der Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen für ihre unternehmerische Tätigkeit
 - der Pflege und des Ausbaus des Gemeinschaftssinns
- 2.2 Der Vereinszweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet (§ 22 BGB)

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft mit vollem Stimmrecht können natürliche und juristische Personen, insbesondere Unternehmer im Sinne von § 14 BGB erwerben, die ihren Sitz oder ihre Betriebsstätte in Zwenkau und Umgebung hat.
- 3.2 Die Wahrnehmung des Mitgliedsrechtes erfolgt durch das Mitglied oder deren bevollmächtigten Vertreter. Zur Vertretung ist jede natürliche Person berechtigt, die dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung eine vom Mitglied ausgestellte Vollmacht vorweisen kann.
- 3.3 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zum ersten eines Monats zu erklären. Der Vorstand entscheidet Satzungsgemäß über die Aufnahme. Lehnt er sie ab, so ist die Beschwerde bei der Mitgliederversammlung möglich.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet:
 - mit der Betriebsaufgabe des Mitglieds
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand ohne Einhaltung einer Frist zum Ende des Geschäftsjahres
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- 3.5 Mitglieder können bei einem Verstoß gegen die Aufgaben und Interessen des Vereins ausgeschlossen werden. Ein Verstoß liegt vor, wenn die Erfüllung von satzungsgemäßen Verpflichtungen innerhalb von 2 Monaten nach Anmahnung durch den Vorstand nicht erfolgt ist. Der Ausschluss erfolgt durch schriftliche Erklärung und Begründung des Vorstandes gegenüber dem Mitglied. Dem Mitglied ist die Beschwerde vor der Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.
- 3.6 Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

- 3.7 Der Vorstand ist berechtigt Ehrenmitglieder vorzuschlagen. Diese müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 4 Beiträge

- 4.1 Zur Deckung der Kosten, insbesondere für die werbliche und organisatorische Tätigkeit des Vereins haben Mitglieder einen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung.
- 4.2 Der Vorstand ist berechtigt, bei geeigneten Aktionen auch Nichtmitglieder gegen ein vom Vorstand festzusetzendes Entgelt teilnehmen zu lassen.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind: der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand, im Sinne der Satzung (Wahlvorstand), besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit.
- 6.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
- 6.3 Der Vorstand trifft alle für die satzungsgemäße Tätigkeit des Vereins notwendigen Entscheidungen, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder in Abwesenheit des Stellvertreters.
- 6.4 Der Vorsitzende und der 1. Stellvertreter sind Vorstand im Sinne § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 6.5 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Beirat

Der Vorstand ist berechtigt, sowohl aus den Mitgliedern des Vereins und auch aus außerhalb des Vereins stehenden Kreisen zu seiner Unterstützung einen Beirat zu berufen. Die Rechte werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet 1 x jährlich im 1. Quartal statt. Sie ist vom Vorsitzenden oder einem seiner gleichberechtigten Stellvertreter durch persönliche Einladung einzuberufen.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - Wahl des Vorstandes gemäß § 6.1. und der 2 Rechnungsprüfer
 - Beschlüsse über Satzungsänderung, Beitragsordnung und Vereinsauflösung
- 8.3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen schriftlich per Post, Fax oder E-Mail an die zuletzt bekannte Anschrift, Faxnummer oder E-Mailadresse des

Vereinsmitgliedes ergehen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sollen dem Vorstand spätestens vier Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein.

- 8.4 Die Ordnungsmäßigkeit der Einladungen und der Tagesordnung stellt der Vorsitzende zu Beginn der Versammlung ausdrücklich fest. Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Jede ordnungsgemäße einberufende Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder. Zu Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen und der vertretenen Mitglieder, wenn es um Änderungen zum Vereinszweck geht, und einer Mehrheit von zwei Dritteln bei allen anderen Änderungen.
- 8.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandsbeschluss oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder innerhalb von vier Wochen einberufen werden oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Das Verlangen muss schriftlich unter Angabe von Gründen erfolgen.
- 8.6 Jedes Mitglied hat eine Stimme. In den Vorstand wählbar und stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Satzung § 3, die der Satzung und der Beitragsordnung bis zum Tage der Mitgliederversammlung in vollem Umfang nachgekommen sind.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder vom 1. Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschriften sind für die Mitglieder und deren berechtigte Vertreter einsehbar.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Auflösung Tagesordnungspunkt der Einladung war. Mindestens 3/4 der in der Mitgliederversammlung Anwesenden müssen zustimmen.

Bei der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

- 11.1 Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.03.2016 in geänderter Fassung beschlossen und tritt anstelle der Satzung vom 30.01.1995.
- 11.2 Für den Fall, dass eine der beschlossenen Bestimmungen vom Vereinsregister beanstandet wird, ist der Vorstand ermächtigt, formale Änderungen der Satzung, welche die Grundlage des Vereins nicht berühren, vorzunehmen und diese den Mitgliedern bekannt zu geben.